

2. *ersucht* den Generalsekretär, Möglichkeiten zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Universität zu prüfen, angesichts der wichtigen Tätigkeit der Universität und ihrer potenziellen Rolle bei der Ausarbeitung neuer Konzepte und Ansätze der Sicherheit durch Bildung, Ausbildung und Forschung mit dem Ziel, auf die neuen Bedrohungen des Friedens wirksam reagieren zu können;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei seinen Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten und zur Friedenskonsolidierung durch die Fortbildung der Bediensteten, insbesondere derjenigen, die sich mit Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung befassen, zur Stärkung ihrer Kapazitäten auf diesem Gebiet und bei der Förderung der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens³ die Möglichkeiten für die Inanspruchnahme der Dienste der Universität auszuweiten;

4. *bittet* die Universität, die Öffentlichkeitswirkung ihrer Programme und Aktivitäten zur Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und zum Aufbau ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung weiter zu stärken und auszuweiten;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit sie es noch nicht getan haben, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität⁴ beizutreten und so ihre Unterstützung für eine Bildungseinrichtung zu bekunden, die gemäß einer Resolution der Generalversammlung errichtet wurde und sich der Förderung einer weltweiten Friedenskultur und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen widmet;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die nichtstaatlichen Organisationen sowie interessierte Privatpersonen und Philanthropen, zu den Programmen und zum Kernhaushalt der Universität beizutragen, damit sie ihre wertvolle Arbeit weltweit weiterführen kann;

7. *beschließt*, den Punkt „Friedensuniversität“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Universität vorzulegen.

RESOLUTION 67/112

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 18. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/421, Ziff. 8)⁵.

67/112. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, und auf ihre späteren Resolutionen zu dem Thema, in denen sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren, sowie im Bewusstsein dessen, dass die Menge, die Komplexität und die Vielfalt dieser Daten zugenommen haben,

³ Resolutionen 53/243 A und B.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1223, Nr. 19735.

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

in der Erkenntnis, dass der infolge des Erdbebens und des Tsunamis im März 2011 in Japan eingetretene Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi Besorgnisse im Hinblick auf die radiologischen Folgen eines Unfalls aufwirft,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist, und das verstärkte Engagement der Mitgliedstaaten des Wissenschaftlichen Ausschusses begrüßend,

betonend, dass eine ausreichende, gesicherte und berechenbare Finanzierung sowie eine effiziente Steuerung der Arbeit des Sekretariats des Wissenschaftlichen Ausschusses unbedingt erforderlich sind, um die Jahrestagungen zu organisieren und die Erarbeitung von Dokumenten auf der Grundlage der wissenschaftlichen Überprüfungen der Quellen ionisierender Strahlung und ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu koordinieren,

in Anerkennung der zunehmenden Bedeutung der fachlichen Tätigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Notwendigkeit, in Fällen wie dem nuklearen Unfall in Japan unvorhergesehene zusätzliche Arbeit zu leisten,

sowie in Anerkennung der Bedeutung freiwilliger Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses eingerichtet hat,

die Auffassung vertretend, dass die hohe Qualität der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses auch in Zukunft beibehalten werden muss,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zu verbreiten und wissenschaftliche Erkenntnisse über die atomare Strahlung umfassend zu veröffentlichen, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den Grundsatz 10 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁶,

erfreut darüber, dass Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine nun Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses sind und im Mai 2012 an der neunundfünfzigsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses teilgenommen haben,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Niveaus, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und dem Bericht über seine neunundfünfzigste Tagung⁷;

4. *begrüßt mit Genugtuung* den wissenschaftlichen Bericht über die Zurechnung gesundheitlicher Auswirkungen zur Strahlenbelastung und die Ableitung von Risiken⁸, um den die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/100 vom 17. Dezember 2007 ersucht hatte, und den Bericht über Unsicherheiten bei der Abschätzung des Krebsrisikos infolge der Belastung durch ionisierende Strahlung⁹;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, seine Arbeit, einschließlich seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Niveaus, der Auswirkungen und der Gefahren der

⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 46 (A/67/46)*.

⁸ Ebd., Kap. III, Abschn. 1.

⁹ Ebd., Abschn. 2.

ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *billigt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses im Hinblick auf die Durchführung seines Arbeitsprogramms der wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung im Auftrag der Generalversammlung, insbesondere seine Absicht, auf seiner nächsten Tagung die Bewertung der Strahlenbelastung und der Strahlungsrisiken, die dem Unfall nach dem schweren Erdbeben und dem Tsunami im Osten Japans zuzurechnen sind, und den Bericht über die Auswirkungen der Strahlenbelastung für Kinder abzuschließen, sowie seinen Beschluss, seine nächste Globale Erhebung zur medizinischen Strahlenanwendung und Strahlenbelastung in enger Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen einzuleiten, ermutigt den Wissenschaftlichen Ausschuss, so bald wie möglich die anderen damit zusammenhängenden Berichte vorzulegen, namentlich über die Bewertung der bei der Erzeugung elektrischer Energie entstehenden Belastung durch ionisierende Strahlung, und ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuss, der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung die Pläne für sein laufendes und künftiges Arbeitsprogramm vorzulegen;

7. *fordert* das Sekretariat *auf*, die zeitnahe Veröffentlichung der Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses zu erleichtern, unter anderem indem es interne Verfahren nach Bedarf strafft, und darauf hinzuwirken, dass die Berichte im Kalenderjahr ihrer Freigabe veröffentlicht werden;

8. *hebt erneut hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinem Bericht die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;

9. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Niveaus und den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

11. *begrüßt außerdem* die Strategie des Wissenschaftlichen Ausschusses zur Verbesserung der Datenerhebung, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen nahe, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlenquellen verbundenen Dosen, Wirkungen und Risiken zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre, und legt ferner der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltgesundheitsorganisation und den anderen zuständigen Organisationen nahe, die Regelungen für eine regelmäßige Erhebung und einen regelmäßigen Austausch von Daten über die Strahlenbelastung von Arbeitnehmern, der Allgemeinheit und insbesondere von Patienten zu treffen und mit dem Sekretariat zu koordinieren;

12. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter und gegebenenfalls stärker zu unterstützen;

13. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses im Einklang mit Ziffer 11 der Resolution 65/96 der Generalversammlung vom 10. Dezember 2010 weiter zu verstärken;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, freiwillige Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds zu leisten, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses außerdem durch Sachleistungen zu unterstützen.